

Senatsverwaltung für Finanzen
Staatssekretär



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Union der Opferverbände
Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.
Herr
Dieter Dombrowski, MdL Brandenburg
Ruschestr. 103
10365 Berlin



Geschäftszeichen:
II E 11 -HB 3670-1/2014

Bearbeiterin:
Frau Pörschke

Zimmer: 2111

Telefon: 9(0)20 - 3022

Telefax: 9020 28 3022

ina.poerschke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12. Februar 2018

Rückzahlung von SED-Vermögen

Ihr Schreiben vom 18. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Dombrowski,

vielen Dank für das o.g. Schreiben an den Regierenden Bürgermeister, der mich zuständigkeithalber gebeten hat, Ihnen zu antworten. Mit Interesse habe ich Ihre Anregungen zur Verwendung der PMO-Mittel zur Kenntnis genommen.

Bekanntlich wurde die Verwendung des von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (ehemalige Treuhandanstalt) treuhänderisch verwalteten Vermögens der Parteien und Massenorganisationen in der ehemaligen DDR im Bundesgesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz) vom 31. Mai 1990 rechtsverbindlich geregelt. Danach ist bestimmt, dass „das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten“ zu verwenden ist, sofern es nicht den Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen wieder zur Verfügung gestellt wird.

Ziel ist also die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung im Beitrittsgebiet. Zuwendungen an eine abgegrenzte Personengruppe hat das Bundesministeriums für Finanzen bereits im Zusammenhang mit der Intention, den Länderanteil des Fonds Heimerziehung Ost zu finanzieren, als nicht vereinbar mit der gesetzlichen Zweckbestimmung „Gemeinnützigkeit“ des § 20b PartG-DDR abgelehnt.

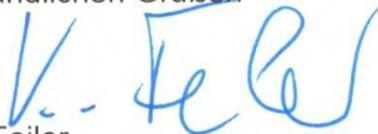
Das Land Berlin stimmt zurzeit mit den anderen neuen Bundesländern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die notwendige Finanzierungsvereinbarung zur Auszahlung der aktuell angekündigten Tranche ab. Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass die Mittel weiterhin investiv im Beitrittsgebiet zu verwenden sind.

Eine Berücksichtigung einzelner Opfergruppen ist danach nur sehr eingeschränkt möglich. Ich kann Ihnen aber versichern, dass auch zukünftig bei der Auswahl der Projekte darauf geachtet werden wird, dass die PMO-Mittel vorrangig Projekten, die ein Zeichen des Gedenkens an die Opfer der SED-Diktatur setzen, zu Gute kommen sollen, sofern dies im Rahmen der Vorgaben möglich ist.

Für die von Ihnen dargestellte besondere Opfergruppe hat der Gesetzgeber andere Regelungen erlassen. Zu nennen sind dabei die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, u. a. das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, welche bestimmte einmalige oder monatlich wiederkehrende finanzielle Entschädigungsleistungen oder andere Hilfen vorsehen. Der Gesetzgeber hat durch diese besonderen Regelungen einen finanziellen Ausgleich der zum Teil bis in die Gegenwart reichenden wirtschaftlichen Folgen der Opfer, für ihren Einsatz gegen die SED-Diktatur, geschaffen.

Abschließend erlauben Sie mir darauf hinzuweisen, dass wir uns im Land Berlin für konkrete Verbesserungen der Situation der Opfer und Benachteiligten der SED-Diktatur einsetzen. So können zum Beispiel Bezieher der Opferrente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz kostengünstig in ganz Berlin kulturelle Angebote nutzen oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Ferner hat Berlin eine Entschließung des Bundesrates zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze mit dem Ziel initiiert, die Fristenregelungen aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Feiler